

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
3003 Bern

Elektronisch an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

6. Oktober 2020

Jürg Müller, Direktwahl +41 62 825 25 40, [juerg.mueller@strom.ch](mailto:juerg.mueller@strom.ch)

## **Stellungnahme zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der MWST) und der Mehrwertsteuerverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) Stellung nehmen zu können. Er nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Der VSE begrüsst die Qualifikation von Erträgen aus dem Handel mit allen Arten von Emissionsrechten und Energie-Zertifikaten als steuerbare Dienstleistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG ausdrücklich. In Bezug auf die vorgeschlagenen Regelungen für die Unterstellung dieser Leistungen unter die Bezugssteuer beantragt der VSE, unmissverständlich klarzustellen, dass sämtliche dieser Rechte und Zertifikate der Steuer unterliegen. Die vorgeschlagenen, zwar nicht abschliessenden aber dennoch ausführlichen Formulierungen in Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45b MWSTG sowie 103a Abs. 1 MWSTV schaffen diesbezüglich keine hinreichende Klarheit. Sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung werden zudem unterschiedliche Termini in der Überschrift und im Text verwendet («ähnliche» / «vergleichbare» Rechte).

Die bis zum Inkrafttreten des revidierten MWSTG vorgesehene Übergangsregelung auf Verordnungsstufe führt zu einem Zusatzaufwand, weshalb eine einfache Handhabung anzustreben ist. Der vorgeschlagene Art. 103a MWSTV erscheint diesbezüglich nicht praktikabel. Eine Meldung jeder einzelnen Übertragung ist aufgrund der Vielzahl an Transaktionen und Gegenparteien nur umsetzbar mittels unzumutbaren und unverhältnismässigen Aufwands und verbunden mit übermässigen administrativen Umtrieben. Der VSE beantragt im Sinn einer zumutbaren Regelung eine aggregierte Meldung pro Abrechnungsperiode. Das herkömmliche Meldeformular 764 kann aus Praktikabilitätsgründen nicht verwendet werden. Es ist hierfür ein neues vereinfachtes Formular notwendig. Zu melden ist einzig die Summe aller Verkäufe in einem einzigen Total. Auf besonderes Verlangen seitens ESTV sind Details hierzu beizubringen. Auf eine Gegenzeichnung des Meldeformulars von den Gegenparteien ist zu verzichten.

Bezüglich Art. 103a Abs. 1 MWSTV ist zudem anzumerken, dass die Formulierung «bei jeder Übertragung» zu Missverständnissen führen kann, da der Verkauf von Zertifikaten zusammen mit physischer Energie heute steuerbar ist und weiterhin steuerbar bleibt (inkl. Überwälzung der Mehrwertsteuer).

### Anträge

Die Formulierungen in Art. 1 Abs. 2 Bst. b und Art. 45b MWSTG sowie Art. 103a Abs. 1 MWSTV sind dahingehend zu präzisieren oder umzuformulieren, dass unmissverständlich klar wird, dass sämtliche Arten von Emissionsrechten und Energie-Zertifikaten der Steuer unterliegen.

In Art. 103a MWSTV werden folgende Präzisierungen beantragt:

#### **Art. 103a Anwendung des Meldeverfahrens bei der Übertragung von Emissionsrechten und vergleichbaren Rechten (Art. 38 Abs. 2 MWSTG)**

- 1 Das Meldeverfahren ist anzuwenden bei der jeder Übertragung von ...
- 2 Die Übertragungen sind einmal pro Abrechnungsperiode in aggregierter Form zu melden. Die Meldung ist zusammen mit der Abrechnung einzureichen.

Bezüglich der gesetzlichen Vermutung bei Subventionen von Gemeinwesen geht der VSE davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Änderung in Art. 18 Abs. 3 MWSTG keine Praxisänderung beabsichtigt wird. Eine Ausweitung des Subventionstatbestands ist auszuschliessen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Frank  
Direktor



Nadine Brauchli  
Bereichsleiterin Energie